



Lingohr & Partner

ASSET MANAGEMENT GMBH

Informationen zu den wichtigsten Handelsplätzen und der Ausführungsqualität im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung und der Portfolioverwaltung von Sondervermögen

Vorwort

Eine wesentliche Neuerung durch Einführung der „MIFID II“ in nationales Recht ist die Pflicht der Lingohr & Partner Asset Management GmbH (LPAM) für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze zu veröffentlichen, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen. Die LPAM hat keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen und führt daher Aufträge im Rahmen ihrer Dienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit der Auftragsausführung. Entsprechend werden für professionelle Kunden die relevanten Broker bzw. für Privatkunden die depotführenden Institute, die im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung und Portfolioverwaltung von Sondervermögen mit der Auftragsausführung betraut werden, aufgeführt. Gelenkte Aufträge gab es im Geschäftsjahr nicht.

1. Privatkunden

Gegenüber Privatkunden wird von der LPAM ausschließlich die Finanzportfolioverwaltung als Dienstleistung erbracht. In dem Zusammenhang geben die Privatkunden der LPAM das depotführende Institut vor, über das sämtliche auf Basis des geschlossenen Vertrages erforderlichen Aufträge durchzuführen sind. Somit bestehen bei der Ausführung von Handelsentscheidungen keine anderen dem Kurs vorrangige Kriterien. Ferner liegen keine besonderen Vereinbarungen mit Banken bzw. Ausführungsplätzen betreffend geleisteter oder erhaltener Zahlungen sowie erhaltene Abschläge, Rabatte oder sonstige nicht monetäre Leistungen vor.

Die LPAM verfügt über keinen direkten Zugang zu Ausführungsplätzen, so dass die Aufträge im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung an Dritte bzw. an die o. g. depotführenden Institute übermittelt werden. Dadurch sieht die LPAM die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten als erfüllt, sofern die fünf wichtigsten depotführenden Institute angegeben und entsprechende Details vermittelt wurden.

Zu den depotführenden Instituten bestehen keine engen Verbindungen der LPAM und es existieren keine sonstigen Interessenkonflikte, welche dem Kundeninteresse zuwider laufen.

Bei Privatkunden wird grundsätzlich in Aktien und Anleihen investiert.

Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker werden nicht genutzt.

2. Professionelle Kunden

Die Auswertung der Ausführungsqualität bei professionellen Kunden gilt für alle Ausführungen von Handelsaufträgen, die im Rahmen der Portfolioverwaltung von Sondervermögen ausgeführt werden, sowie für die Ausführung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung. Es werden Eigenkapitalinstrumente (i. d. R. Aktien) und in geringem Umfang Exchange Traded Products (i. d. R. ETFs) gehandelt.

Es bestehen keine engen Verbindungen der LPAM zu einzelnen Brokern. Ebenso bestehen keine Interessenkonflikte zu diesen. Spezifische Vereinbarungen bzgl. erhaltener oder geleisteter Zahlungen bzw. Rabatte existieren nicht. Änderungen in der Broker-Auswahl haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

2.1. Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für Eigenkapitalinstrumente (i. d. R. Aktien) und Exchange Traded Products (i. d. R. ETFs) bei professionellen Kunden in 2018

Für die im Folgenden erläuterte Beurteilung der Ausführungsqualität ist nur die Kundenkategorie „Professionelle Kunden“ und bei dieser sind nur die Gattungen „Eigenkapitalinstrumente“ und „Exchange Traded Products“ relevant; in andere Finanzinstrumente wird nicht investiert.

Grundsätzlich erfolgt die Auswahl der Broker danach, ob diese im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können. Es sind nur solche Broker für die Ausführung von Aufträgen auszuwählen, deren Ausführungsverhalten und Handelsmodell es ermöglichen, das bestmögliche Ergebnis für die übermittelten Aufträge zu erzielen. Aufträge dürfen nur an diejenigen Broker weitergegeben werden, die im Rahmen des Broker-Auswahlprozesses überprüft und freigegeben wurden und damit auf der Brokerliste der LPAM aufgeführt sind bzw. durch den jeweiligen Kunden zugelassen wurden.

Im Rahmen des Broker-Auswahlprozesses sowie der jährlichen Broker-Beurteilung wird berücksichtigt, dass die jeweiligen zulässigen Broker u. a. die folgenden Kriterien erfüllen:

- Fähigkeit des Erbringens und der Überwachung der bestmöglichen Ausführung von Orders unter Beachtung der folgenden Kriterien: *Preis und Kosten; Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der Orderausführung; Schnelle und fehlerfreie Orderabwicklung inkl. des Settlements; Zugang zu und Bereitstellung von Liquidität insbesondere bei illiquideren Aktien, um die Ausführungswahrscheinlichkeit zu erhöhen.*
- Verlässlichkeit des Handelspartners.
- Finanzielle Zuverlässigkeit (Mindestrating).

Mit allen zulässigen Brokern wurde für den Berichtszeitraum ein einheitlicher execution only Gebührensatz vereinbart. Besondere Vereinbarungen mit Brokern zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen und Rabatten bestehen nicht.

Die kontinuierliche Broker-Überwachung hat keine Auffälligkeiten ergeben. Im Betrachtungszeitraum ist die Broker-Auswahl unverändert geblieben.

Zur Ermittlung der Ausführungsqualität werden neben den von den Brokern zur Verfügung gestellten Pre- und Post-Tradeanalysen Order-, Markt- und Börsendaten sowie das Transaktionskostenanalyse-Werkzeug TCA von von Virtu Financial Inc. (ehemals Investment Technology Group Limited (ITG)) genutzt.

Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker werden nicht genutzt.